

Zitierhinweis

Kirchner, Thomas: review of: Gerhard Deter, Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit. Band 1: Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810-1869), Stuttgart: Steiner, 2015, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung, 2017, 1, DOI: 10.15463/rec.195282925, downloaded from Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 1/2017

Gerhard Deter: Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit. Band 1: Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869).

Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2015 (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – Beihefte, Band 230,I), 393 S., ISBN: 978-3-515-10850-8



Gerhard Deter legt mit dem ersten Band seiner Geschichte des westfälischen Handwerks im 19. Jahrhundert eine rechtshistorische Studie vor, die durch umfassende Kenntnis der Quellen, scharfe Analyse der untersuchten juristischen und institutionellen Zusammenhänge sowie durch eine kluge Präsentation der Befunde besticht. Die Arbeit befasst sich, im Unterschied zum zweiten Band des Werkes, mit der rechtlichen Lage selbständig arbeitender Handwerksmeister in der Zeit zwischen der Aufhebung der Zünfte in den meisten Territorien der Landschaft Westfalen in den Jahren 1808 beziehungsweise 1810 und der Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869.

Deter positioniert seine Forschung in erster Linie auf dem Feld der Rechtsgeschichte und darauf folgend im Bereich der Handwerksgeschichte als Geschichte des selbständigen Kleingewerbes. Quellenbasis und Fragestellung sind zudem klar so konzipiert, dass der Band als

regionale Fallstudie zu lesen ist, die nicht systematisch über die Grenzen Westfalens hinausgreift.

Der Autor spricht sich für intensivere interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Rechtswissenschaften und den Geschichtswissenschaften – insbesondere der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – aus. Er richtet an die Rechtswissenschaften das Plädoyer, die Rechtsgeschichte und deren allgemeinhistorischen Kontext als integralen Teil ihrer Forschungen zu betrachten. Gleichzeitig wird die Vernachlässigung spezifisch rechtsgeschichtlicher Perspektiven insbesondere in der Forschung zur Wirtschafts- und Handwerksgeschichte moniert. Den Beitrag seiner Studie zu diesen Bereichen der historischen Forschung zum 19. Jahrhundert sieht Deter dementsprechend darin, sie juristisch und rechtshistorisch zu fundieren und diejenigen ihrer Thesen zu korrigieren, die er für das Ergebnis einer verfehlten strukturgeschichtlichen Engführung hält. Er sieht insbesondere die Property-Rights-Theorie, der zufolge die wirtschaftliche Dynamik des 19. Jahrhunderts maßgeblich dadurch ermöglicht wurde, dass individuelle Verfügungsrechte über Eigentum ausgeweitet wurden, im Zentrum einer sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, die bisher nicht ausreichend rechtshistorisch informiert sei. Neben der kritischen Prüfung dieser These anhand der Entwicklung des Handwerks in Westfalen strebt der Autor an, eine Fallstudie vorzulegen, die den konkret untersuchten westfälischen Fall für weitere Forschungen erschließt und darüber hinaus die Richtung für Vergleichsstudien zu anderen Regionen weisen könnte. Im Rahmen der Allgemeingeschichte soll der vorliegende Band schließlich einen Beitrag zum Werden des Staates im 19. Jahrhundert leisten.

Deter stellt also in Aussicht, mit seinen Fragestellungen zur Rechts-, Regional-, Handwerks- und Gewerbegegeschichte Impulse für die Erforschungen der staatlichen Entwicklungen und

der politischen Kulturen im preußischen Staat des 19. Jahrhunderts zu geben. Die Geschichte des Liberalismus in Deutschland wird damit von Deters Studie nicht nur berührt, sondern der Liberalismus und seine Auswirkungen auf die das westfälische Handwerk betreffende Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit nehmen eine zentrale Stelle ein. Inwiefern Deters so auch Beiträge zur Liberalismusforschung leistet, hängt somit entscheidend davon ab, wie genau die in der Einleitung angekündigte sinnvolle interdisziplinäre Einbindung der Rechtsgeschichte des westfälischen Handwerks im 19. Jahrhundert ausgestaltet wurde.

Zunächst ist festzustellen, dass die für Allgemeinhistorikerinnen und Allgemeinhistoriker herausfordernde Behauptung Deters „Der Umgang mit vergangenen Rechtsquellen setzt die spezifische Rechtserfahrung des Juristen voraus“ (S. 35) mit Blick auf die Gesamtkonzeption der Studie durchaus überzeugend wirkt. Der Arbeit gelingt eine umfassende Darstellung und systematische Analyse der Rechtsetzung und Rechtswirklichkeit, in deren Rahmen sich das selbständige Handwerk in Westfalen entwickelte. Wie dabei Quellen der preußischen Zentralregierungen mit solchen der verschiedenen Ebenen der Administration in Westfalen bis hinunter zu einzelnen Kommunen und Selbstverwaltungsorganen von Handwerk und Gewerbe zusammengeführt und ausgewertet wurden, stellt bereits eine unverzichtbare Grundlage für jede weitere Forschung zum Thema bereit. Deter untersucht die verschiedenen Teilaspekte der preußisch-westfälischen Handwerks- und Gewerbegesetzgebung sowie deren vielfältige Rechtswirkungen aber gleichzeitig so sorgfältig und umfänglich, dass ein Gesamtbild entsteht, das kaum etwas zu wünschen übrig lässt, soweit es die gewählte Perspektive der Studie betrifft.

Nach der Einleitung wird dieses Gesamtbild aus sechs Kapiteln zusammengefügt. Sie behandeln in dieser Reihenfolge Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker in Innungen und Gewerberäten (II., S. 37–178), das Niederlassungsrecht für Gewerbetreibende (III., S. 179–204), die obrigkeitliche Qualitätskontrolle von Gewerbebetrieben und genossenschaftliche Organisationsformen des selbständigen Kleingewerbes (IV., S. 205–236), Arbeitsrecht (V., S. 237–284), Auswirkungen von Zöllen und Steuern auf das Kleingewerbe (VI., S. 285–306) sowie schließlich die politische Repräsentation und die soziale Absicherung von Handwerksmeistern und ihren Familien (VII., S. 308–343).

Als eigentlicher Kern der Arbeit kann Kapitel II zu den Innungen und Gewerberäten angesehen werden. Hier zeigt Deter gründlich, wie die gesetzgeberischen Initiativen der preußischen Regierung mit dem Handeln der Akteure auf den verschiedenen Verwaltungsebenen und der Handwerker selbst zusammenwirkten bzw. wie deren unterschiedliche Interessen sich in der Praxis aneinander rieben. Ein grundsätzlicher Zielkonflikt lag zwischen den Handwerksmeistern, die in den neu implementierten Institutionen der Innungen und Gewerberäte ein möglichst hohes Maß an Verwaltungsautonomie für das Handwerk suchten, und der preußischen Zentralregierung, die in denselben Institutionen ein Mittel sah, diejenigen Handwerker zu befrieden, die während des Vormärz und der Revolution von 1848/49 an Protesten und Aufständen beteiligt gewesen waren. Zusätzlich legte der Gesetzgeber viele Regeln für die handwerkliche Selbstverwaltung so an, dass sie der Entfaltung einer liberalen, von Industrieproduktion geprägten Wirtschaftsordnung nicht im Wege stehen sollten. Sowohl Innungen als auch Gewerberäte sollten eine gewisse Schonung des selbständigen Kleingewerbes vor der Konkurrenz industrieller Produktion und deren kaufmännisch organisierten Magazinverkauf in Aussicht stellen. Dabei sollte es aber nicht wirklich zu einer von Handwerkergenossenschaften entscheidend gesteuerten Wirtschaftsweise kommen, wie sie teilweise während des Bestehens der Zünfte durchgesetzt worden war.

Auf den Gegensatz zwischen dem Bestreben vieler selbständiger Handwerksmeister, in den Innungen oder Gewerberäten einen Teil der zunftmäßigen Kontrolle über das Wirtschaftsleben wiederzuerlangen, auf der einen Seite und der durchgehenden Verweigerung der Obrigkeit, die eine solche Entwicklung im Rahmen ihrer Handwerks- und

Gewerbegesetzgebung nicht zuließ, weist Deter verschiedentlich hin. Aufschlussreicher als diese allgemeine Gegenüberstellung der Interessen von Handwerksmeistern und Gesetzgeber sind allerdings die differenzierten Befunde darüber, wie das Handwerksrecht in Westfalen seine konkrete Wirkung durch das alltägliche Mit- und Gegeneinander einer Vielzahl von Akteursgruppen entfaltete. Dabei übte das Zusammenspiel der Handwerker mit den Bezirks- und Stadtverwaltungen in der Regel einen direkteren Einfluss auf die Rechtswirklichkeit aus als die Normsetzung des preußischen Zentralstaats. Auch die Interessenunterschiede zwischen Handwerkern auf der einen Seite und Fabrikanten und Kaufleuten auf der anderen Seite beeinflussten, wie Gesetzgebung auf die Lebensrealitäten und die Wirtschaftsbedingungen wirken konnte. Insbesondere für die Institution der Gewerberäte, in denen Vertreter der drei Gruppen vertreten sein sollten, kann Deters die Folgen dieses konfliktreichen Zusammenwirkens zeigen.

Die Auflösung der Gewerberäte bringt der Autor dann aber nicht nur mit den Schwierigkeiten in Verbindung, in den Gremien produktiv zusammenzuarbeiten. Die Räte seien nicht aufgelöst worden, weil sich die darin vertretenen Interessengruppen gegenseitig blockiert hätten, sondern weil insbesondere die Handwerksmeister als Vertreter des selbständigen Kleingewerbes den Kampf gegen Fabrikanten und Kaufleute um traditionelle Spezialinteressen weitgehend aufgaben. Während die selbständigen Handwerker zunächst noch jede Möglichkeit gesucht hätten, alte zunftmäßige Privilegien für das Handwerk wiederherzustellen oder andere Formen des Schutzes vor der Konkurrenz eines freien Wettbewerbs zu installieren, habe sich in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre bei den Vertretern des Kleingewerbes die Überzeugung durchgesetzt, dass sie von der Umsetzung einer „liberal-dynamische[n] Wirtschafts idee“ profitieren könnten (S. 174). Damit habe sich der Traditionalismus der selbständigen Handwerker, mit dem sie sich sowohl der zentral-staatlichen Gesetzgebung als auch den Deregulierungsbemühungen von regionalen und kommunalen Behörden entgegengestellt hatten, weitgehend erledigt.

Deters macht die Durchsetzung von wirtschaftsliberalen Ideen unter den Handwerksmeistern somit als Ursache für den Wandel der Rechtswirklichkeit aus. Insgesamt überzeugt auch die These, dass der Gewerbegesetzgebung ein Konzept und eine langfristige Stabilität fehlte, die ihr erlaubt hätten, die Rechtswirklichkeit auf regionaler und lokaler Ebene entscheidend zu prägen und an die Bedingungen einer modernen dynamischen Ökonomie anzupassen (S. 346–347 u. S. 350–351). Damit gewannen die Akteure in Städten und Landschaften Freiräume und ihre Motive Erklärungskraft für den Verlauf der Rechtsgeschichte.

Gleichzeitig sollten die Motive der selbständigen Handwerker fundierter und differenzierter herausgearbeitet werden, als es in dieser Studie möglich war. So stellt Deters den Umschwung der in den Gewerberäten organisierten Handwerker auf eine wirtschaftsliberale Linie vor allem auf Grundlage von Akten der westfälischen Bezirksregierungen fest. Untersucht wurde also nicht der Diskurs der Handwerker selbst und ihre Meinungsbildung in all ihren möglichen Verzweigungen und Widersprüchen, sondern die zusammenfassenden und in gewisser Weise pauschalisierenden Urteile einer staatlichen Stelle. Ähnlich stellt sich die Quellenlage für die alt-zünftigen Sehnsüchte der Handwerker dar: Auch die Neigung der Handwerker, zu einer vormodernen, korporativ gestalteten Rechtsordnung für das Kleingewerbe zurückzukehren, zeigt sich vor allem im Schriftgut der Behörden. Die von dieser Neigung abgeleiteten Motive der Handwerksmeister wirken dann auch stellenweise etwas eindimensional und auf unglaubliche Weise konfrontativ.

Angesichts der insgesamt, auch in Bezug auf ihre Quellenlage, fokussiert und treffend konzipierten Studie soll diese Anmerkung nur als Aufruf verstanden werden, mit Deters Ergebnissen weiterzuarbeiten, sie in Details und mit ergänzenden Fragestellungen zu erweitern.